

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 72 (1994)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Recht

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Recht

## Das Wohl des Kindes

*Meine Tochter ist mit einem Italiener verheiratet. Sie fuhren mit ihrem 12jährigen kürzlich nach Italien zu den Eltern meines Schwiegersohnes. Diese führten ohne Wissen meiner Tochter den Jungen zu einem Teufelsaustreiber, der ihn über seinen Glauben und vieles andere ausfragte. Er sprang ihnen zum Schluss davon. Der Schwiegersohn verbot ihm, mit mir darüber zu reden. Doch ich erfuhr von dritter Seite davon. Nun will ich diesen Spuk abstellen; der Knabe ist sehr verängstigt. Soll ich eine Strafanzeige stellen?*

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes. Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes. Die Vormundschaftsbehörde kann dem Kind einen Beistand ernennen, der die Eltern bei der Erziehung des Kindes unterstützen soll. Bei schwerer Gefährdung des Kindes oder wenn das Verhältnis zwischen Kind und Eltern schwer gestört ist, so dass das Verbleiben des Kindes im elterlichen Haushalt unzumutbar geworden und keine andere Abhilfe möglich ist, kann die Vormundschaftsbehörde das Kind den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise unterbringen. Sind solche Kinderschutzmassnahmen erfolglos

geblieben oder von vornherein als ungenügend anzusehen, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern die elterliche Gewalt entziehen.

Sie könnten somit Ihre Sorgen um Ihr Enkelkind der Vormundschaftsbehörde mitteilen. Diese würde die Verhältnisse abklären, die Eltern beraten und gegebenenfalls die ihr richtig scheinenden Massnahmen treffen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Sie im Verfahren der Vormundschaftsbehörde keine Parteistellung haben, somit nicht bestimmte Massnahmen beantragen oder gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde Beschwerde erheben können.

Die Verletzung von Erziehungspflichten kann auch strafbar sein. Ich denke aber, dass der Weg über die Vormundschaftsbehörde für das Wohl des Enkelkindes nützlicher ist als die Einreichung einer Strafanzeige.

## Wer ist erb berechtigt?

*Mein Lebenspartner hatte zwei Halbbrüder und keine Kinder. Jeder seiner Halbbrüder hatte einen Sohn und eine Tochter. Sind diese erb berechtigt?*

Ich nehme an, dass Ihr Lebenspartner verstorben ist, ohne eine Verfügung von Todes wegen zu hinterlassen. In einem solchen Fall kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zuge. Wenn der Erblasser, also Ihr Lebenspartner, keine Nachkommen hinterlässt, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern, und Vater und Mutter erben nach Hälften. Sind die El-

tern vorverstorben, treten ihre Nachkommen an ihre Stelle.

Nun hatten offenbar die leiblichen Eltern Ihres Lebenspartners gemeinsam nur einen Sohn, eben Ihren Lebenspartner. Der eine Elternteil hatte aber noch andere Söhne, der andere Elternteil hingegen keine weiteren Nachkommen. Wenn es an Nachkommen auf einer Seite fehlt, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite. Bei dieser Konstellation bedeutet es, dass die beiden Halbbrüder Ihres Lebenspartners je zur Hälfte seine Erben sind. Sind die Halbbrüder vorverstorben, so treten an ihre Stelle ihre Nachkommen. Da beide Halbbrüder je zwei Kinder haben, erben diese Kinder je ein Viertel des Nachlasses Ihres Lebenspartners.

Hätte Ihr Lebenspartner zu Lebzeiten eine Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) getroffen, so hätte er über seinen Nachlass frei verfügen können.

Dr. iur. Marco Biaggi

## WIEDER AKTIV

**Wenn gehen schwerfällt**

Allwetter-Elektro-Mobile führerscheinfrei



gross Mit und ohne Verdeck  klein  
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

**Vertrieb und Service in der Schweiz.**

**Werner Hueske**

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht  
Telefon 077 - 96 05 28